

**Vereinbarung zur  
gemeinsamen Nutzung der  
gemeinsam beschafften  
Zufahrtsschutzsysteme  
„Armis One“ und  
„OctaBlocker TR“ der  
Kommunen Eching,  
Garching, Hallbergmoos,  
Neufahrn,  
Oberschleißheim,  
Unterföhring und  
Unterschleißheim**

# Inhalt

§ 1	Begriffsbestimmungen.....	3
§ 2	Eigentum .....	3
§ 3	Buchungssystem.....	3
§ 4	Gemeinsame Dokumentation .....	3
§ 5	Abzusichernde Veranstaltungen .....	3
§ 6	Jahresplanung.....	3
§ 7	Unterjährige Planung .....	4
§ 8	Ausleihe und Rückgabe.....	4
§ 9	Schaden an den Zufahrtsschutzsystemen .....	5
§ 10	Schaden an Dritten.....	5
§ 11	Schutz vor Diebstahl und Missbrauch .....	5
§ 12	Unterweisung und Persönliche Schutzausrüstung .....	5
§ 13	Kosten für die Wartung und Pflege der Zufahrtsschutzsysteme .....	5
§ 14	Inkrafttreten der Nutzungsvereinbarung .....	6

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- 1) Als Zufahrtsschutzsysteme werden im Folgenden die 9 Armis-One-Module und die 12 OctaBlocker-Blocker bezeichnet.
- 2) Als Kommunen werden im Folgenden die Kommunen Eching, Garching, Hallbergmoos, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim bezeichnet.

## **§ 2 Eigentum**

Durch Zahlung des anteiligen Kaufpreises an die Stadt Unterschleißheim erwirbt jede Kommune Miteigentum i. H. v. 1/7 der Gesamtmenge der Zufahrtsschutzsysteme sowie 1/7 des OktaMovers. Änderungen an den Zufahrtsschutzsystemen selbst und eine Veräußerung des Eigentumsanteils der Kommune bedarf der Einwilligung aller anderen Kommunen.

## **§ 3 Buchungssystem**

Die Buchung der Zufahrtsschutzsysteme und des OktaMovers erfolgt ausschließlich über den von der Gemeinde Eching zur Verfügung gestellten Kalender. Der Verleih der Zufahrtsschutzsysteme erfolgt pro Stück.

## **§ 4 Gemeinsame Dokumentation**

Alle zu den Zufahrtsschutzsystemen gehörenden Dokumente, wie Datenblätter, Betriebsanleitung oder Schadensmeldungen, werden in der von der Stadt Unterschleißheim zur Verfügung gestellten BayernBox oder einer gleichwertigen Cloud / Plattform gespeichert.

## **§ 5 Abzusichernde Veranstaltungen**

- 1) Veranstaltungen der Kommunen selbst oder Veranstaltungen, bei denen die Kommune Mitveranstalter ist bzw. Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Kommune sind Veranstaltungen der Kategorie 1.
- 2) Veranstaltungen im Gemeinde- oder Stadtgebiet der Kommunen von gemeinnützigen Veranstaltern sind Veranstaltungen der Kategorie 2.
- 3) Ein Verleih an andere Kommunen oder Behörden sowie an gemeinnützige oder gewerbliche Veranstalter außerhalb der jeweiligen Kommune ist unzulässig.

## **§ 6 Jahresplanung**

- 1) Bis 15.01. eines Jahres können die Kommunen für Veranstaltungen der Kategorie 1 für bis zu acht Termine den Bedarf an Zufahrtsschutzsystemen bis zur höchstmöglichen Menge melden.

- 2) Kommt es zu einer Überschneidung, da an einem Termin mehrere Kommunen die Zufahrtsschutzsysteme benötigen und eine Aufteilung nicht möglich ist, so werden die Zufahrtsschutzsysteme nach folgender Formel verteilt:

$B_{Kom}$  = Bedarf der jeweiligen Kommune

$Kom$  = Kommune (1 bis 7)

$G$  = Gesamtbedarf =  $\sum_{Kom=1}^7 B_{Kom}$

$A$  = Anzahl der zur Verfügung stehenden Zufahrtsschutzsysteme

Beispiel: 12 OctaBlocker sind gesamt vorhanden

USH benötigt 10x OctaBlocker

OSH benötigt 7x OctaBlocker

$10 * 12 / 17 = 7$

$7 * 12 / 17 = 5$

} 17x

### **Berechnung der Zufahrtsschutzsysteme, die die jeweilige Kommune erhält:**

$E_{Kom} = B_{Kom} * A / G$

- 3) Individuelle Absprachen zur Verteilung gehen dem Absatz 2 vor.

## **§ 7 Unterjährige Planung**

- 1) Unterjährig kann maximal acht Wochen vor einer Veranstaltung der Kategorie 1 die erforderliche Anzahl an Zufahrtsschutzsysteme gebucht werden. Zur besseren Planbarkeit ist bei der unterjährigen Planung **keine** Aufteilung der Zufahrtsschutzsysteme analog zu § 5 Abs. 2 möglich. Die zuerst getätigte Buchung wird somit vorrangig bedient.
- 2) Unterjährig kann maximal vier Wochen vor einer Veranstaltung der Kategorie 2 die erforderliche Anzahl an Zufahrtssperren gebucht werden. Zur besseren Planbarkeit ist bei der unterjährigen Planung **keine** Aufteilung der Zufahrtssperren analog zu § 5 Abs. 2 möglich. Die zuerst getätigte Buchung wird somit vorrangig bedient. Dies gilt auch, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedarf an Zufahrtsschutzsystemen für eine Veranstaltung der Kategorie 1 gemeldet wird.
- 3) Individuelle Absprachen zwischen den Kommunen sind jederzeit möglich.

## **§ 8 Ausleihe und Rückgabe**

- 1) Die Zufahrtsschutzsysteme dürfen grds. nur maximal 5 Tage vor Beginn ausgeliehen werden und müssen maximal 3 Tage nach der Veranstaltung wieder zurückgegeben werden. Von dieser Zeitvorgabe kann abgewichen werden, wenn die Zufahrtsschutzsysteme nicht anderweitig benötigt werden.
- 2) Die Logistik für die Ausleihe und Rückgabe ist von der ausleihenden Kommune auf eigene Kosten zu organisieren.
- 3) Die Zufahrtsschutzsysteme werden an einem von den beteiligten Kommunen festgelegten Ort gelagert. Die Abhol- und Rückgabezeiten sind vorab per Mail oder telefonisch mind. 2 Tage vorher mitzuteilen.

## **§ 9 Schaden an den Zufahrtsschutzsystemen**

- 1) Werden die Zufahrtsschutzsysteme beschädigt, ohne die Funktionsfähigkeit einzuschränken, so ist das von der Stadt Unterschleißheim zur Verfügung gestellte Formular auszufüllen und in der gemeinsamen Dokumentenablage nach § 3 abzuspeichern.
- 2) Werden die Zufahrtsschutzsysteme so beschädigt, dass die Funktionsfähigkeit eingeschränkt ist oder die Zufahrtsschutzsysteme funktionsunfähig sind, so ist im Buchungssystem zu hinterlegen, dass das entsprechende Zufahrtsschutzsystem nicht einsatzfähig ist. Das von der Stadt Unterschleißheim zur Verfügung gestellte Formular ist ebenfalls auszufüllen und in der gemeinsamen Dokumentenablage nach § 3 abzuspeichern. Die Zufahrtsschutzsysteme sind von der ausleihenden Kommune schnellstmöglich auf eigene Kosten reparieren bzw. ersetzen zu lassen.

## **§ 10 Schaden an Dritten**

Für Schäden an Dritten haftet grds. die ausleihende Kommune bzw. der externe Veranstalter.

## **§ 11 Schutz vor Diebstahl und Missbrauch**

Die Zufahrtsschutzsysteme sind von der ausleihenden Kommune grds. vor Diebstahl und Missbrauch zu schützen. Dafür sind die mitgelieferten Vorhängeschlösser mit Zahlenschloss zu nutzen.

## **§ 12 Unterweisung und Persönliche Schutzausrüstung**

Eine Erstunterweisung wird zentral durchgeführt. Die jährliche Wiederholungsunterweisung wird von jeder Kommune selbst organisiert. Eine Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen werden zentral festgelegt und gelten für alle beteiligten Kommunen.

## **§ 13 Kosten für die Wartung und Pflege der Zufahrtsschutzsysteme**

Die Stadt Unterschleißheim wird beauftragt, die Wartung der Zufahrtsschutzsysteme sicherzustellen und zu diesem Zweck entsprechende Wartungsverträge abzuschließen. Die Kosten tragen alle Kommunen gemeinsam. Die Stadt Unterschleißheim informiert die Kommunen vor dem erstmaligen Wartungsvertragsabschluss über die voraussichtlichen Kosten.

#### § 14 Inkrafttreten der Nutzungsvereinbarung

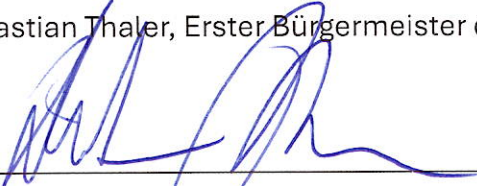
Die Nutzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung durch alle Bürgermeister der teilnehmenden Kommunen in Kraft.

Garching, den 09. Februar 2026




---

Sebastian Thaler, Erster Bürgermeister der Gemeinde Eching




---

Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister der Stadt Garching b. München




---

Benjamin Henn, Erster Bürgermeister der Gemeinde Hallbergmoos




---

Franz Heilmeyer, Erster Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn b. Freising




---

Markus Böck, Erster Bürgermeister der Gemeinde Oberschleißheim



---

Andreas Kemmelmeier, Erster Bürgermeister der Gemeinde Unterföhring



---

Christoph Böck, Erster Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim